

## Fallstudie 3 – familienrecht – unterhalt - Rumänien

### Kosten in Rumänien

#### Kosten für erstinstanzliche Verfahren, Rechtsmittelverfahren und Verfahren der alternativen Streitschlichtung

Fallstudie Erstinstanzliches Verfahren			Rechtsmittelverfahren			
	Eingangsgebühren	Ausfertigungsgebühren	andere Gebühren	Eingangsgebühren	Ausfertigungsgebühren	andere Gebühren
Fall A	keine Gerichtsgebühren	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Erlangung eines vollstreckbaren Titels aufgrund einer Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR), zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei	keine Gerichtsgebühren	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	-
			1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Erlangung eines vollstreckbaren Titels aufgrund einer Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR), zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei			-
Fall B	keine Gerichtsgebühren	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Erlangung eines vollstreckbaren Titels aufgrund einer Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR), zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei	keine Gerichtsgebühren	Für einfache Fotokopien der Verfahrensschriftstücke, die von Gerichtsbediensteten erstellt werden, sind Kopiergebühren (0,05 EUR bis 1,25 EUR pro Kopie) zu entrichten.	-
			1. Beglaubigung – Bescheinigung für die Anforderung einer beglaubigten gerichtlichen Entscheidung: 2,15 RON (ungefähr 0,50 EUR), zusammengesetzt aus 2 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 RON (Stempelgebühren) 2. Erlangung eines vollstreckbaren Titels aufgrund einer Gerichtsentscheidung 4,15 RON (ungefähr 1 EUR), zusammengesetzt aus 4 RON (Gerichtsgebühren) und 0,15 EUR (Stempelgebühren) 3. Superlegalisation: 1,15 RON (ungefähr 0,25 EUR), zusammengesetzt aus 1 RON (Gerichtsgebühr) und 0,15 RON (Stempelgebühr) – nur bei Bedarf der betreffenden Partei			-

Fallstudie Alternative Streitschlichtung

	Besteht diese Möglichkeit für diese Art von Fall?	Kosten
Fall A	Ja.	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.
Fall B	Ja.	Die Kosten werden zwischen dem Mediator und den Parteien vertraglich vereinbart.

Kosten für Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher und Sachverständige

Fallstudie Rechtsanwalt		Gerichtsvollzieher		
Besteht Anwaltszwang?	Durchschnittliche Kosten	Muss der Gerichtsvollzieher in Anspruch genommen werden?	Kosten vor Urteilsverkündung	Kosten nach Urteilsverkündung
				Gewährleistung der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung – 10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR), zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)
			nicht anwendbar, da nur die (nach der Urteilsverkündung ergangene) gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, falls die unterlegene Partei (der Vater) ihr nicht freiwillig folgt	Zustellung – Mindestgebühr 20 RON (ungefähr 5 EUR) und Höchstgebühr 400 RON (ungefähr 100 EUR) Gebühren für Gerichtsvollzieher – Mindestgebühr 50 RON (ungefähr 12,5 EUR) und Höchstgebühr 500 RON (ungefähr 125 EUR)
Fall A	Nein	Nein		
				Kosten unterschiedlich, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang

Fallstudie Rechtsanwalt

Gerichtsvollzieher

					Gewährleistung der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung - 10,30 RON (ungefähr 2,50 EUR), zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)
					Zustellung - Mindestgebühr 20 RON (ungefähr 5 EUR) und Höchstgebühr 400 RON (ungefähr 100 EUR)
		Kosten unterschiedlich, da vertraglich geregelt entfällt, da kein Anwaltszwang		nicht anwendbar, da nur die (nach der Urteilsverkündung ergangene) gerichtliche Entscheidung vollstreckt werden kann, falls die unterlegene Partei (der Vater) ihr nicht freiwillig folgt	Gebühren für Gerichtsvollzieher - Mindestgebühr 50 RON (ungefähr 12,5 EUR) und Höchstgebühr 500 RON (ungefähr 125 EUR)
Fall B	Nein		Nein		

Fallstudie	Sachverständiger				
	Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden?				Kosten
Fall A	Nein				nicht anwendbar
Fall B	Nein				nicht anwendbar

Kosten für Zeugenentschädigung, Sicherheitsleistungen und andere einschlägige Gebühren

Fallstudie	Zeugenentschädigung		Sicherheitsleistung		
	Erhalten Zeugen eine Entschädigung?	Kosten	Gibt es das? Wann und wie wird davon Gebrauch gemacht?		Kosten
		nicht anwendbar, da keine Zeugen gehört werden	wenn die Partei Sicherungsmaßnahmen verlangt (treuhänderische Verwaltung, Forderungspfändung)		10,30 RON (ungefähr 2,5 EUR), zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)
Fall A					
		nicht anwendbar, da keine Zeugen gehört werden	wenn die Partei Sicherungsmaßnahmen verlangt (treuhänderische Verwaltung, Forderungspfändung)		10,30 RON (ungefähr 2,5 EUR), zusammengesetzt aus 10 RON (Gerichtsgebühren) und 0,30 RON (Stempelgebühren)
Fall B					

Kosten für Prozesskostenhilfe und andere Erstattungen

Fallstudie Prozesskostenhilfe

	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird sie gewährt?	Wann werden die gesamten Kosten erstattet?	Voraussetzungen?	Erstattung Kann die obsiegende Partei die Streitkosten verlangen?	Bei anteiliger Erstattung – wie hoch ist dieser Anteil in der Regel?	Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?	Gibt es Fälle, in denen die Prozesskostenhilfe zurückzuzahlen ist?
Fall A	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	Ja.	Im Allgemeinen werden die Kosten vollständig erstattet.	Wenn die Mutter diesen Prozess gewinnt, können ihre gesamten Kosten vom Vater zurückgefordert werden.	Nein
Fall B	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	siehe beigefügten Anhang 1	Ja.	Im Allgemeinen werden die Kosten vollständig erstattet.	Wenn die Mutter diesen Prozess gewinnt, können ihre gesamten Kosten vom Vater zurückgefordert werden.	Nein

Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen

Fallstudie Übersetzung	Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Übersetzungsleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Dolmetschen Wann und unter welchen Voraussetzungen sind Dolmetschleistungen notwendig?	Ungefähre Kosten	Andere Kosten bei grenzübergreifenden Streitsachen Beschreibung
Fall A	nicht anwendbar 1. Wenn Schriftstücke (für die Fallakte) in einer anderen Sprache bei Gericht eingereicht werden 2. Wenn eine Partei die Richtigkeit der Übersetzung eines Schriftstücks ins Rumänische anfecht, kann das Gericht die Übersetzung durch einen zugelassenen Übersetzer anordnen.	nicht anwendbar Die Kosten werden im Übersetzungsvertrag vereinbart; wenn die Übersetzung auf Anforderung des Gerichts von einem zugelassenen Übersetzer erstellt wird, ist eine Gebühr von 33,56 RON (ungefähr 8 EUR) pro DIN-A4-Seite) zu entrichten.	Wenn die anzuhörende Partei taub, stumm oder Analphabet ist	23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde	23,15 RON (ungefähr 6 EUR) pro Stunde Ja, aber mit staatlicher Unterstützung
Fall B			wenn mindestens eine Partei nicht rumänisch spricht Staat A = Rumänien		

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.